

# RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE HOCHSCHÜLER:INNENSCHAFT DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die **Hochschüler:innenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien** ist, dass der\*die Studierende Mitglied der **Österreichischen Hochschüler:innenschaft** ist, ein ordentliches Studium an der Veterinärmedizinischen Universität Wien betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschüler:innenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der\*die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse des\*der Antragsteller\*in und dessen\*deren Partner\*in und deren Kinder fließenden Gelder; wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- o Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder),
- o Studienbeihilfe und sonstige Stipendien,
- o Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder ihr/e Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

(3) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens **600** Euro für die\*den Antragsteller\*in
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens **150** Euro
- c) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal **80** Euro monatlich,

d) für Unterhalt und Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter\*innenkosten) bis maximal **400€** Euro pro Kind monatlich,

e) für Krankenversicherung bis maximal **75** Euro je Studierenden monatlich,

f) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, etc.) bis maximal **400** Euro monatlich,

g) für Kosten im Zusammenhang mit Hobbies und Freizeitaktivitäten dürfen monatlich maximal **80** Euro je Studierenden in Abzug gebracht werden.

(4) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(5) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als **1155** Euro für die\*den Antragsteller\*in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um **400** Euro für nachgewiesene Kosten für Unterhalt und Kinderbetreuung. Eine weitere Erhöhung ist durch höchstens **150** Euro für zum Studium notwendige und nachgewiesene Aufwendungen möglich.

### 3. Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von 25 ECTS-Punkten absolviert wurden. Für Studierende des 10. und 11. Semesters Veterinärmedizin orientiert sich der Studienerfolg an den jeweiligen Vertiefungsmodulen. Für Studierende mit Kindern und beeinträchtigten Studierenden ist eine absolvierte Studienleistung von mindestens vier ECTS-Punkten oder eineinhalb Semesterstunden ausreichend.

(2) Sollte der im Jahresvoranschlag der Hochschüler:innenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien veranschlagte Maximalbetrag für die Unterstützungen von Studierenden überschritten werden, werden die Ansuchenden gereiht nach einer Abwägung aus sozialer Förderwürdigkeit und Studienerfolg. Die Abwägung obliegt dabei der\*dem Sozialreferent\*in, der\*dem Wirtschaftsreferent\*in und der\*dem Vorsitzenden.

### 4. Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen der **Hochschüler:innenschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien** können von den Studierenden beim Referat für Soziales und Gleichbehandlungsfragen gestellt werden.

(2) Dem Ansuchen, welches jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der\*des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild,

b) Einkommensbestätigungen,

c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,

d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,

e) falls ein Konto vorhanden, fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate,

- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort, etc.
  - g) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg,
  - h) allenfalls Nachweis über Beeinträchtigung (Behindertenpass, ärztliches Attest).
- (3) Die\*der Bewerber\*in bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine Unterstützung aus den Sozialfonds der **Österreichischen Hochschüler:innenschaft** mit Ausnahme vom Kinderbetreuungsfonds erhalten zu haben.

## 5. Verfahren

- (1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der\*des Bewerber\*in hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.
- (2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferent\*in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent\*in getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der\*dem Antragsteller\*in mitgeteilt.
- (3) Ersuchen um Wiederbearbeitung der abgelehnten Anträge werden in einem Gremium entschieden, das aus der\*dem Sozialreferent\*in und den zuständigen Sachbearbeiter\*innen besteht.
- (4) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (5) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Hochschüler:innenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

## 6. Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln der jeweiligen Universitätsvertretungen und nach der sozialen Notlage der Antragsteller\*innen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 15.05.2024 in Kraft.